

Stadt Dortmund

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt



Bebauungsplan InW 240 - Kreuz-Grundschule -

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 19.12.24 bis zum 31.01.25

- Abwägung der Stellungnahmen -

Inhaltsverzeichnis

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	2
1. DEW21/DoNetz.....	2
2. Open Grid Europe GmbH.....	3
3. DSW21	4
4. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW	4
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	7
5. Dienststelle 23/3-1	7
6. Dienststelle 32/1-1	7
7. Dienststelle 37/4-2	9
8. Dienststelle 60/2-1	12
9. Dienststelle 61/3	24
10. Dienststelle 63	26
11. Dienststelle 66/3-1	27
12. Dienststelle 66/5	31
13. Dienststelle 70	31
Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Rückmeldung, ohne Anregungen oder Bedenken	33
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	34
14. Landesbüro der Naturschutzverbände	34

Die in Stellungnahmen erwähnten Anhänge werden separat gesammelt als Beiwerk dieser Abwägungstabelle zugeführt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
1. DEW21/DoNetz Stellungnahme vom 31.01.25 Unsere Stellungnahme geben wir im Rahmen unserer Zuständigkeit übergreifend für die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) für den Bereich Wärme und die Dortmunder Netz GmbH (DONETZ) für die Bereiche Gas, Wasser und Strom ab. Stellungnahme DEW21: Auf dem Gelände der Kreuz-Grundschule haben wir bereits unsere Fernwärmetrasse zum Teil fertig gestellt, die restlichen 150 Meter der Trasse sollen im Laufe dieses Jahres realisiert werden. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass unsere Fernwärmeleitungen während der Bauphase ausreichend geschützt werden müssen. Vielen Dank für die Aufnahme des Schutzstreifens ins Planverfahren. Wir bestätigen, dass dieser aus unserer Sicht ausreichend ist. Ihr Ansprechpartner: [REDACTED], Abt. TWI, Tel.: 0231.544-[REDACTED], [REDACTED]@dew21.de Stellungnahme DONETZ: Bestand Auf der Planfläche befinden sich keine Wasser- oder Gasleitungen und keine Stromkabel. Zur Abstimmung aller erforderlichen DONETZ Maßnahmen bitten wir Sie, sich zwingend im Zuge der Detailplanung mit unserem	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis zur Fernwärmeleitung mit Verweis auf den freizuhaltenden Schutzstreifen aufgenommen. Der Leitungsplan wird als Anlage 1 zu dieser Abwägungstabelle zugefügt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Ansprechpartner für externe Baumaßnahmen Hr. [REDACTED], Abt. NA, Tel.-Nr.: 0231.54497[REDACTED] in Verbindung zu setzen. Allgemein: Grundsätzlich bitten wir zu berücksichtigen, dass unsere Versorgungstrassen nicht überbaut und mit Bäumen bepflanzt werden dürfen und jederzeit zugänglich sein müssen.	
2. Open Grid Europe GmbH Stellungnahme vom 22.01.25 Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. In Ihren Unterlagen (Begründung, Pkt. 19 „Baumschutz“) wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Flächenauslastung für die Ersatzpflanzungen (ca. 45 Ersatzbäume) nicht ausreichend Platz innerhalb des Plangebiets besteht. Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Um für diese externen Pflanzungsstandorte eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Standorte für Ersatzpflanzungen sind derzeit noch nicht bekannt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	
3. DSW21 Stellungnahme vom 10.01.25 Nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan InW 240 - Kreuz Grundschule - bestehen aus verkehrlicher, liegenschaftlicher und bahntechnischer Sicht seitens DSW21 keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Wir möchten jedoch auf Folgendes hinweisen: Die Kreuzstraße wird von den Buslinien 452 und 453 befahren. Es ist sicherzustellen, dass der Linienverkehr sowie die Schulbushaltestelle während der Baumaßnahme uneingeschränkt aufrechterhalten werden und nicht beeinträchtigt werden.	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige Hochbauamt weitergeleitet.
4. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW Stellungnahme vom 17.01.25 Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über den auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeldern „Tremonia 1“ und „Tremonia 2“ sowie über dem auf Schwefelerz verliehenen Bergwerksfeld „Tremonia II“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Tremonia 1“ ist die Deutsche Montan Technologie Verwaltungs GmbH, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Tremonia 2“ und „Tremonia II“ ist die E.ON SE, Mining Management, Brüsseler Platz 1 in 45131 Essen, E-Mailadresse	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Stellungnahme wird gefolgt. Die benannten Feldeseigentümer wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ebenfalls angefragt. Da von dort keine Rückmeldung eingegangen ist, wird eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
mining@eon.com. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldes-eigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadens-relevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Aus bergbehördlicher Sicht weise ich darauf hin, dass an mehreren Stellen u. a. im Stadtgebiet Dortmund Ausgasungen (u. a. Methan) an der Tagesoberfläche aufgetreten sind. Hier ist nicht bekannt, ob und inwie-weit auch der angegebene Vorhabens- / Planungsbereich von derarti-gen Ausgasungen betroffen ist. Nach meinen Erkenntnissen sind Gasaustritte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in diesem Bereich jedoch hinreichend wahrscheinlich. Es sollte – ggf. unter Einschaltung eines Sachverständigen oder einer Sachverständigenstelle – geprüft	Das Plangebiet liegt nach der Arbeitskarte der potenziellen Methanaustritte im Stadtgebiet Dortmund in der Zone 2, wonach Methangasaustritte hinreichend wahrscheinlich sind, aber keine konkreten Austritte bekannt. In nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren soll aus Vorsorgegründen ein empfehlender Hinweis aufgenommen werden, unter geplanten Gebäuden eine Gasflächendrainage oder ein vergleichbares Sicherungssystem installieren zu lassen. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

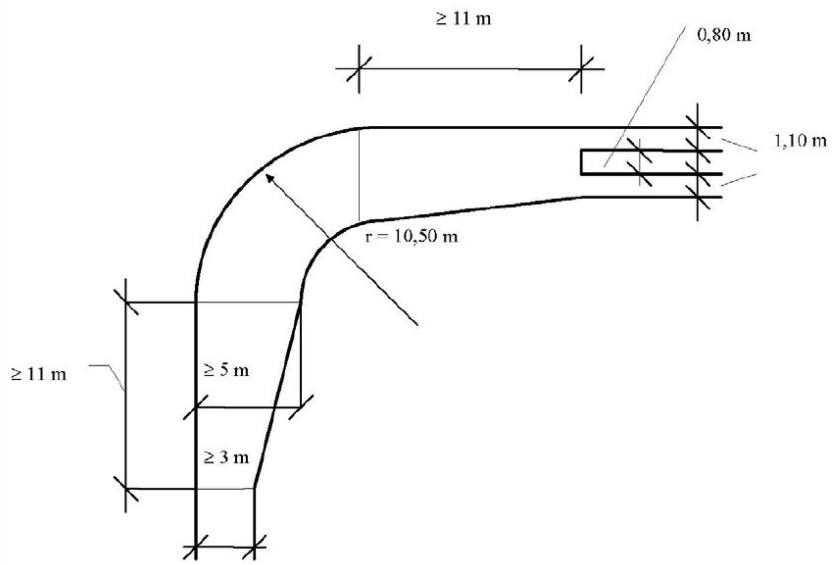
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
werden, ob bzw. welche technischen Schutzvorkehrungen (z. B. passive Gasdrainage) bei der Vorhabensausführung vorzusehen sind. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
5. Dienststelle 23/3-1 Stellungnahme vom 31.01.25 Der Fachbereich Liegenschaften nimmt die Notwendigkeit der Aufstellung eines B-Plans zur Kenntnis. Gerne werden an dieser Stelle noch die folgenden bitte zu berücksichtigen Hinweise zum angrenzenden Altbestand gegeben. - Die gegenwärtige Stellplatzsituation, welche im Rahmen des Neubauprojekts vorgesehen ist, deckt nicht in ausreichendem Maß eine adäquate zukünftige Nutzung des Altbestands ab. Dies gilt es in der weiteren Planung zu berücksichtigen. - Eine teilweise Weiternutzung des Altbestands als Förderschule (8 Räume OGS) ist nach wie vor nur eine Option, jedoch nicht beschlossen. Es sollen im Rahmen einer Machbarkeitsstudie auch die Themen Wohnen, Verwaltung, KITA mitbetrachtet werden. In jedem Fall wird es eine Nutzungsmischung geben. Zusätzlicher Bedarf an Grundschulzügen ist momentan nicht abzusehen.	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellplatzplanung westlich der Blankensteiner Straße ist im Rahmen des Ausbaus der Johannes-Wulff-Förderschule genehmigt worden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend in der Begründung berücksichtigt.
6. Dienststelle 32/1-1 Stellungnahme vom 02.01.25 Zu Ihrer Kampfmittelabfrage hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplans InW 240 - Neubau Kreuz-Grundschule - im Bereich Kreuzstraße 145 - nehme ich wie folgt Stellung. Bei erdeingreifenden Maßnahmen sind grundsätzlich die Flächen, die eine Bombardierung aufweisen, vor Baubeginn zu überprüfen. Im Zuge zukünftig geplanter	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis zu Kampfmitteln wurde in Abstimmung mit dem Fachbereich 32 in den Bebauungsplan aufgenommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Bauvorhaben sind folgende operative Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung erforderlich: -Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung. -Sondieren der Stellungsgebiete (falls diese nach dem Zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurden). -Blindgängerverdachtspunkte Nr. 2542, 2543, 2544, 2545, 2546 sowie 2548 wurden bereits in der Vergangenheit abschließend abgearbeitet und müssen daher nicht mehr überprüft werden. Sollten Untergrunderkundungen und Spezialtiefbauarbeiten im Bereich der bombardierten Flächen erfolgen, so ist die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr erforderlich. Die entsprechenden Übersichtskarten mit Kennzeichnung der erforderlichen Maßnahmen und das von mir angefertigte Ergebnisschreiben habe ich Ihnen in der Mail beigelegt. Überschlägige Kosten, die für die Beseitigung eventueller Kampfmittel anfallen könnten, können von mir zu diesem Zeitpunkt nicht beziffert werden, eine Standardmaßnahme ist kostenfrei. Wird die Räummaßnahme vollumfänglich auf einer bundeseigenen (oder ehemals bundeseigenen) Liegenschaft durchgeführt, muss eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden, hierbei können für den Bedarfsträger/ Antragsteller weitere Kosten entstehen. Die Kosten der Überprüfung aller kampfmittelbelasteten Flächen mittels einer Oberflächendetektion werden von der jeweiligen zuständigen Bezirksregierung getragen, hierfür entstehen keine	Die Luftbilddauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird als Anlage 2 zu dieser Abwägungstabelle beigelegt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Kosten. (Zu den Anlagen siehe Beiwerk zu dieser Abwägungstabelle, Seite 2 bis 55.)	
7. Dienststelle 37/4-2 Stellungnahme vom 06.01.25 Gegen die oben genannte Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle bei Einhaltung folgender Vorgaben keine Bedenken: Löschwasserversorgung: Für das geplante Bebauungsgebiet ist eine Löschwassermenge von 96 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden erforderlich. Der Bereich der Löschwassersicherstellung darf sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 Meter um das Brandobjekt berücksichtigen, sofern keine unüberbrückbaren Hindernisse entgegenstehen. Weiterhin darf der Abstand der nächstgelegenen Löschwasserentnahmestelle bis zum Zugang eines Grundstücks 75 Meter nicht überschreiten. Löschwasserentnahmestellen müssen eine Löschwasserentnahme von mindestens 24 m³ pro Stunde über die Dauer von 2 Stunden ermöglichen. Weitere Details sind dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Verbindung mit der DVGW Information Wasser Nr. 99 zu entnehmen. Befahrbarkeit von Verkehrsflächen:	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Bereich Kreuzstr. 145 in Dortmund kann aus dem Trinkwassernetz der Dortmunder Netz GmbH im Rahmen des Löschwassergrundschatzes eine (ggf. anteilige) Löschwassermenge von 96 m³/h (gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 im Umkreis von 300 m für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden) über die im beigefügten Planausschnitt (siehe Anlage 3) dargestellten Hydranten bereitgestellt werden. Der Übersichtsplan der DONETZ wird als Anlage 3 zu dieser Abwägungstabelle zugefügt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE

Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Bei der Erschließung des Bebauungsgebietes ist zu berücksichtigen, dass Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zur Durchführung von wirksamen Lösch- und Rettungsarbeiten die geplanten Objekte erreichen können. Bei der gesamten Maßnahme sind die Anforderungen der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007), zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009, zu beachten und umzusetzen. Die genannte Musterrichtlinie befindet sich im Anhang dieser Stellungnahme. Insbesondere sind die erforderlichen Anforderungen an Zufahrtsbreiten, Radien und Tragfähigkeit zu beachten (siehe auch nachfolgende Grafik): 	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Feuerwehruzufahrten und Flächen für die Feuerwehr: Bei geplanten Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 werden neben den erforderlichen Bewegungsflächen unter Umständen Feuerwehruzugänge erforderlich. Die Angaben über die Vollgeschosse/Gebäudehöhen eröffnen die Möglichkeit, dass Gebäude geplant werden, deren höchste Aufenthaltsräume anleiterbare Stellen erforderlich machen, welche höher als 8 Meter über Gelände-/Straßenniveau liegen. Für diese sind nach SchulbauR NRW bauliche Rettungswege erforderlich. Werden Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 geplant (keine Schulgebäude), (mit max. Höhe der anleiterbaren Stelle unter 8 Meter über Geländeniveau), ist die Erschließung so zu planen, dass diese fußläufig in einer Breite von 1,25 Metern geradlinig erreichbar sind. Unterhalb der anleiterbaren Stellen sind Aufstellflächen für tragbare Leitern zu planen. Die Gebäude dürfen nicht weiter als 50 Meter von einer für die Feuerwehr befahrbaren Fläche angeordnet werden. Befinden sich Gebäude oder Gebäudeteile weiter als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, sind Bewegungsflächen für die Fahrzeuge der Feuerwehr erforderlich, um wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen. Die Mindestmaße für Bewegungsflächen betragen 7 Meter in der Breite und 12 Meter in der Länge. Um die geplanten Gebäude-, Gebäudeteile und evtl. Aufstellflächen / Bewegungsflächen erreichen zu können, werden unter Umständen Feuerwehruzufahrten erforderlich.	Die erforderlichen Zufahrten und Flächen für Feuerwehr sind im Rahmen der Machbarkeitsstudie behandelt worden. Die Zuwegung wird über die Parkplatzanlage der Johannes-Wulf-Förderschule auf den Schulhof der Kreuz-Grundschule erfolgen. Die Planungen des Neubaus Kreuz-Grundschule werden die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich feuerwehrrelevanter Belange erfüllen müssen. Hierzu erfolgt ein Nachweis im Baugenehmigungsverfahren.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<i>(Zu den Anlagen siehe Beiwerk zu dieser Abwägungstabelle, Seite 56 bis 63)</i>	
8. Dienststelle 60/2-1 Stellungnahme vom 30.01.25 Sonderordnungsbehörden Untere Naturschutzbehörde: In der Innenstadt-West soll ein neuer Bebauungsplan InW 240 aufgestellt werden, da die Kreuzgrundschule um ein weiteres Gebäude erweitert werden soll, um eine 4-Zügigkeit zu gewährleisten. Für den geplanten Standort muss der derzeit teilweise unversiegelte nördliche Teil des Geländes versiegelt werden, der ehemalige Schulgarten entfällt und eine Vielzahl schützenswerter Bäume soll entfallen. Meine Auflagen zum Schutz vor Vogelschlag und die Erstellung der Artenschutzprüfung aus meiner Stellungnahme vom 25.10.2024 wurden beachtet, die weiteren Auflagen und Hinweise sind jedoch bisher noch nicht in die Planung eingeflossen: Auflagen: Für die Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, ist möglichst ortsnah ein Ersatz gemäß Baumschutzsatzung zu schaffen. Die Beleuchtung ist so zu planen, dass die umgebenden Vegetationsstrukturen von der Beleuchtung nicht betroffen sind (vgl. § 41a BNatSchG, in Aufstellung). Hinweise: Generell wäre es im Sinne des Umweltschutzes, die Baulinien so zu verschieben, dass größere Teile des Baumbestandes und der	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme teilweise zu folgen. Die Gestaltung der Schulhoffläche wird im Anschluss des Bebauungsplans durch den Fachbereich 63 geplant. Die Neupflanzung von Bäumen auf dem Schulgrundstück ist ein Baustein aus dem Mikroklimatischen Gutachten. Die Anregungen werden an das Fachamt weitergegeben. Der Entwurf des Bebauungsplans enthält einen Hinweis zur Beleuchtung. Die Baugrenze für den Neubau der Kreuz-Grundschule wurde in enger Abstimmung mit der städtischen Immobilienwirtschaft und des

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
unversiegelten Fläche erhalten bleiben können. Durch die derzeitige Planung und den Bestand sind lokal sehr viele versiegelte und unverschattete Flächen vorhanden. Dies wird in den Sommermonaten - zukünftig eher von März bis Oktober - zu einer starken Aufheizung der Freiflächen führen.	städtischen Umweltamtes sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Grundstücksrestriktionen, wie u. a. der zu Teilen bereits verlegten Fernwärmetrasse und ihres erforderlichen Schutzstreifens im südlichen Schulhofbereich, den Belangen des Denkmalschutzes und des Baumschutzes, festgesetzt. Hier lag der Fokus insbesondere auf dem Schutz der großkronigen und sehr alten Platanen in den westlichen und östlichen Randbereichen des Grundstücks. Bei der Konzeption der Baugrenze wurde ein gewisser Puffer insbesondere Richtung Westen und Osten vorgesehen, damit für die Konkretisierung des Baukörpers eine erforderliche Flexibilität gewährleistet bleibt. Hier ist darauf geachtet worden, einen Mindestabstand zu den westlichen und östlichen Baumkronen von 1,50 m einzuhalten. Bei der Baumkrone der großen Platane im südwestlichen Eckbereich der Baugrenze (Baum Nr. B96) wurde in Abstimmung mit dem städtischen Umweltamt eine Lösung gefunden, welche die Belange des Baumschutzes an dieser Stelle noch möglichst weitgehend berücksichtigt, zugleich aber die für den Neubau erforderliche Bautiefe gewährleisten kann. Die im Mikroklimatischen Gutachten formulierten Maßnahmen gegen eine Aufheizung auf dem Schulgrundstück werden in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben und zur Umsetzung an die zuständigen Fachämter 65 und 63 weitergegeben.
Es wäre daher wünschenswert, die Versiegelung im Norden durch eine Entsiegelung auf dem zentralen Schulhof auszugleichen und hier schattige Vegetationsinseln zu schaffen, die auch im Rahmen der Umweltbildung und zum Spielen genutzt werden können. Dies ist auch im Sinne der Klimaanpassung.	Dabei geht es vorrangig um Baumneupflanzungen auf dem Schulhof, Fassadenbegrünung (wird festgesetzt) und Entsiegelung bisher versiegelter Flächen. Temporäre Maßnahmen wie das Anbringen von Sonnensegeln können eine Überbrückung darstellen, bis die angepflanzten Bäume eine gewisse Größe erreicht haben. Dabei müssen notwendige Fahrspuren für die Feuerwehr und der Standort der

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Da große Glasflächen für Vögel große Schäden verursachen können ist der Schutz vor Vogelschlag frühzeitig in die Gebäudeplanung zu integrieren. Auch hier gibt es Synergien mit der Verschattung des Gebäudes. Bei der Planung des Neubaus sollten nach Möglichkeit auch passive Kühlungsmaßnahmen wie z.B. Fassadenbegrünungen vorgesehen werden. Da eine Dachbegrünung festgesetzt werden soll, wäre hier mindestens eine intensive Dachbegrünung oder die Nutzung als Schulgarten denkbar, da die Möglichkeit zur Umweltbildung durch die Versiegelung des Schulgartens entfällt. Aufgrund der Inhalte und Ergebnisse des Entwässerungskonzeptes erscheint es jedoch sinnvoll und wird empfohlen, ein Retentionsdach-System vorzusehen.	Fernwärmeleitung bei der Neupflanzung der Bäume berücksichtigt werden. Ein entsprechender Hinweis zum Schutz vor Vogelschlag wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Umsetzung einer intensiven Dachbegrünung wurde im Rahmen der Machbarkeitsstudie eruiert. Hierbei wurden folgende Konflikte festgestellt: Die zu erwartende Dachfläche wird zu einem Großteil durch technische Dachaufbauten (Lüftung und Kanalführung) belegt. Einer intensiven Dachbegrünung steht die parallele Vorgabe zur Aufbringung von Solaranlagen entgegen (Verschattung und Durchwuchs sowie Vorgaben der Gebäudeversicherung). Für die avisierte Bauweise in Modul-/Systembau ist das Aufbringen von Stauraumkassetten (2-5cm) unterhalb extensiver Dachbegrünung vorgesehen und Teil des Entwässerungskonzeptes. Eine zusätzliche erhebliche Flächenlast wie ein Retentionsdach mit beispielsweise 20 cm Anstauhöhe bedeutet eine deutliche Erhöhung in der Dimensionierung der Rahmenprofile. Dies kann zu nicht nutzbaren Raumtypologien führen (etwa erforderliche Stützen innerhalb Räume) oder/und eine deutliche Erschwerung des Transports (Höhenlimitierungen bei Straßentransport). Daher wurde die Planung eines Retentionsdaches mit hoher Anstauhöhe nicht in Betracht

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Seitens 60/2-1 Ausgleich und Ersatz gelten weiterhin die Hinweise aus der Stellungnahme vom 23.10.2024: „Bei dem Vorhaben handelt es sich nach aktueller Datenlage um ein Verfahren der Innenentwicklung gemäß §13a BauGB. Demnach findet die Eingriffsregelung hier keine Anwendung. Aus Sicht von Ausgleich und Ersatz gibt es daher keine Anmerkungen.“ Untere Wasserbehörde: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o.g. B-Planes keine grundsätzlichen Bedenken. Die Formulierung unter Punkt 6 in den Hinweisen des B-Plans zum Thema Niederschlagswasser ist irreführend. Um zu berücksichtigen, dass das Niederschlagswasser teilweise auf dem Grundstück bewirtschaftet wird, aber wegen schlechter Versickerungswerte trotzdem gedrosselt an den Mischwasserkanal abgegeben werden kann, sollte die Formulierung abgeändert werden: „Das Niederschlagswasser ist so weit wie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich auf dem Grundstück zurückzuhalten, zu versickern und falls notwendig gedrosselt an das öffentliche Kanalnetz abzugeben. Die „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in Dortmund“ ist zu beachten.“	gezogen. Gleichzeitig sieht das Entwässerungskonzept aber u. a. die Situierung einer offenen Regenwassermulde neben dem Gebäude vor. Der Hinweis wird angepasst. Da die Thematik einer möglichen Schadstoffelution aus dem Boden hier besonders zu berücksichtigen ist, wurde die Formulierung des Hinweises in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde angepasst auf folgende Formulierung: „Das Niederschlagswasser ist so weit wie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich auf dem Grundstück zurückzuhalten, zu versickern und falls notwendig gedrosselt an das öffentliche Kanalnetz abzugeben. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers über die Schadstoffelution aus dem Boden ist jedoch zwingend zu vermeiden. Die „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in Dortmund“ ist zu beachten.“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Auf die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für die geplante Versickerungsrigole möchte ich abschließend hinweisen. Dafür sind Versickerungsversuche an dem konkreten Rigolen-Standort in der relevanten Tiefe durchzuführen. Die im Entwässerungskonzept dargestellte Rigole ist an den Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß DWA-A 138-1 anzupassen. Das Entwässerungskonzept ist dementsprechend anzupassen. Als Alternative zur Rückhaltung des Niederschlagswassers in einem Stauraumkanal sollte die Nutzung eines Retentionsdaches anstatt einer extensiven Dachbegrünung geprüft werden. Neben der Retentionswirkung würde auch die Verdunstungsleistung deutlich erhöht werden und somit der positive Einfluss auf das Stadtklima. Untere Bodenschutzbehörde: Es sind weitere Untergrunduntersuchungen erforderlich. Der erforderliche Umfang dieser Untersuchungen ist vorbesprochen. Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde zum Bebauungsplan InW 240 ist erst nach Vorlage und Prüfung der Untersuchungsergebnisse möglich.	Die Rigole dient nicht der Versickerung, sondern der Rückhaltung. Sollte dennoch Wasser versickern, wovon auszugehen ist, wird dies aber im Entwässerungskonzept nicht weiter quantifiziert, sodass kein Funktionsnachweis nach DW A-A 138 zu liefern ist. DWA-A 138 regelt die Bemessung von Versickerungsanlagen, aber die Rigolen sind als reine Speicher bemessen. Zur Begründung, warum eine intensive Dachbegrünung bzw. ein Retentionsdach nicht ausgeführt werden kann, siehe Erläuterung weiter oben (Entgegnung auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde). In den Bebauungsplan ist ein mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmter Hinweis aufgenommen worden, sodass konkretere Vorgaben aus einem Bodengutachten durch die Untere Bodenschutzbehörde im Bauantragsverfahren sichergestellt werden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Sonstige Belange Klimaanpassung und Klimaschutz Klimaanpassung Aus Sicht der Klimaanpassung und auf Grundlage der im o.g. Verfahren dargelegten Planungen bestehen erhebliche Bedenken, da die Überflutungsgefährdung und damit verbundene Risiken sowie die Gestaltung der wassersensiblen Entwicklung durch die vorgestellten Lösungsvorschläge nicht adäquat bewertet werden können. Das vorliegende Entwässerungskonzept und dessen Inhalte werden nicht nachvollziehbar erörtert. Grundsätzlich gilt: Im Sinne des Ziels der Schwammstadt muss die dezentrale Entwässerung auch bei Nachverdichtungen gewährleistet bleiben, um keine Rückschritte auf dem Weg zur Schwammstadt zu machen. Zu Inhalten in der Begründung des B-Plan Entwurfs: Schulhoffläche: Die Schulhoffläche von 10-12 m² pro Kopf wird positiv bewertet. Im nächsten Satz wird darauf hingewiesen, dass die genaue Zahl noch angepasst wird. Aus Sicht der Klimaanpassung ist die Schulhoffläche als Außenbereich eine relevante Fläche für die thermische Entlastung	Das Entwässerungskonzept hat im Laufe der Machbarkeitsstudie eine erhebliche Entwicklung durchlaufen und liegt mittlerweile in Version VII vom 07.03.2025 vor. Diese wurden in dem vorliegenden Bericht (Version V vom 17.12.2024) noch nicht vollumfänglich beschrieben. Die momentane Situation auf dem Grundstück und den angrenzenden Gebieten ist hinsichtlich des Überflutungsschutzes stark defizitär. Durch die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen im Zuge des Neubauprojekts wird eine den aktuellen gesetzlichen Vorgaben erfüllende Situation geschaffen, die eine signifikante Verbesserung des Überflutungsschutzes für das Grundstück und die Nachbargrundstücke darstellt. Hinzu wird bei der Auswahl der Maßnahmen ein besonderer Wert daraufgelegt, die anfallenden Niederschlagsmengen zunächst auf dem Grundstück zu verwenden (Versickerungsrigolanlage und Baumrigole). Somit kann festgehalten werden, dass in diesem Projekt hinsichtlich des Entwässerungskonzepts sehr umfangreich auf die Aspekte Klimaresilienz und Schwammstadt eingegangen wird.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
und sollte nicht reduziert werden bzw. eine gleich hohe Priorität bei der Festlegung haben wie die Lehrerparkplätze. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die geplanten Pufferparkplätze tatsächlich notwendig sind oder ob hier ggf. im Sinne der Verkehrswende umweltfreundlicheren Verkehrsmitteln Vorrang eingeräumt werden sollte.	Die angesprochene Stellplatzanlage westlich der Blankensteiner Straße ist im Rahmen der Erweiterung der Johannes-Wulff-Förderschule geplant worden und beinhaltet Stellplätze sowohl für die Lehrenden der Förderschule als auch für den zukünftigen Neubau der Kreuz-Grundschule. Der verbleibende Puffer wird für eine momentan noch nicht näher konkretisierte Nachfolgenutzung des Bestandsgebäudes der Kreuz-Grundschule vorgehalten und benötigt.
Verkehrswenderelevante Themen wie Fahrradabstellanlagen (ggf. auch für Lehrer*innen) sowie Hol- und -Bringzonen werden hier nur im Konjunktiv benannt. Konkretere Ausführungen sind hier gewünscht.	Fahrradstellplätze sind im Baugenehmigungsverfahren festzulegen. Nähere Ausführungen zur geplanten Hol- und Bringzone sind in der Begründung zum Bebauungsplan InW 240 konkretisiert worden.
Niederschlagsentwässerung (siehe auch Entwässerungskonzept): Es wird benannt, dass es Probleme mit der Niederschlagsentwässerung gibt und Retentionsräume genutzt werden müssen sowie ein neuer Entwässerungskanal gebaut werden soll. Gleichzeitig soll das Dach des neuen Gebäudes nur eine extensive Dachbegrünung erhalten, wodurch das Dach keine signifikante Rückhaltefunktion für anfallende Niederschläge erhält. Es ist nicht nachvollziehbar begründet, warum für das Gebäude nicht ein Retentionsdach mit höherer Rückhaltung geplant wird. Es ist ebenso nicht vereinbar mit den politischen Beschlüssen zu den Themen Klimaresilienz und Schwammstadt. Mit den Umsetzungsbeschlüssen zum Masterplan integrierte Klimaanpassung, zum Handlungskonzept Starkregen sowie mit der Vereinbarung zur Zukunftsinitiative Klimawerk, der die Stadt Dortmund beigetreten ist	Zur Begründung, warum eine intensive Dachbegrünung bzw. ein Retentionsdach nicht ausgeführt werden kann, siehe Erläuterung weiter oben (Entgegnung auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde).

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
und Fördermittel erhält, um eine wassersensible Stadtentwicklung voranzutreiben, sollte insbesondere bei (eigenen) Neubauten in diesem Sinne gehandelt werden. Bei Retentionsdach-Systemen wirken Dachbegrünung und Regenwassermanagement effektiv und nachhaltig zusammen. Die wichtige Rolle solcher Systeme, insbesondere im Zuge der Klimaanpassung und des Konzepts der Schwammstadt, wird hier negiert bzw. nicht konsequent berücksichtigt, obwohl eine dezentrale Entwässerung einerseits nicht möglich erscheint und andererseits an offensichtlich möglichen Stellen nicht umgesetzt wird. Es wird hier um Erläuterung/Begründung gebeten, warum kein nennenswertes Retentionsdach vorgesehen wird, da diese aus dem Überflutungsnachweis nicht hervorgehen. Die vorgesehene extensive Dachbegrünung, die hier als „Retentionsdach“ bezeichnet wird, ist heutzutage Mindeststandard für Neubauten. Bäume Die Fällung von 30 Bäumen ist mikroklimatisch nicht ausgleichbar und führt zu einer Verschlechterung des Mikroklimas und somit zu einer Zunahme der Hitzebelastung in der direkten Umgebung. Anmerkungen/Fragen zum Entwässerungskonzept mit Überflutungsnachweis Das Entwässerungskonzeptes ist in Aufbau und Struktur sowie in seinen rechnerischen Inhalten nicht schlüssig nachvollziehbar. Es ist rechnerisch nicht nachvollziehbar, wie dieses Grundstück sicher und nachhaltig entwässert werden kann und soll. Es wird die Ermittlung eines Rückhaltevolumens angekündigt. Die Werte sind jedoch nicht zu finden.	Die Gestaltung der Schulhoffläche wird im Anschluss des Bebauungsplans durch den Fachbereich 63 geplant. Die Neupflanzung von Bäumen auf dem Schulgrundstück ist ein Baustein aus dem Mikroklimatischen Gutachten. Alle Handlungsempfehlungen aus dem Gutachten werden an das Fachamt weitergegeben. Wie bereits beschrieben erfuhr das Thema des Entwässerungskonzepts im Laufe der Projektentwicklung eine starke Entwicklung und regelmäßige Einbeziehung neuer Aspekte. Dies ist nicht zuletzt in der nunmehr überarbeiteten siebten Version zu erkennen. Im Einzelnen: - Darlegung der Rückhaltevolumen ist beschrieben.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Es werden eine Reihe von Begriffen und Fragen in der Einführung formuliert, die in der weiteren Vorgehensweise nicht zu finden sind bzw. nicht beantwortet werden. Es steht in der Aufgabenstellung, dass nichts in den Kanal eingeleitet werden darf und in der Vorgehensweise wird der Kanal jedoch wieder mitberücksichtigt. Kapitel 3 Versickerung von Regenwasser: Dort steht, dass die jetzige Versickerungsmulde nicht funktioniert, weil sie nicht regelmäßig Instand gehalten wurde. Deswegen wird von einer Versickerung abgesehen. Es wird nicht erörtert, warum eine vernünftige Instandhaltung zum Funktionserhalt der Mulde keine Option ist. Tabelle 1 ist nicht nachvollziehbar. Kapitel 6 Retentionsdach: Das Kapitel besteht aus einem Absatz (2. Absatz), der nicht zu Ende geführt ist. Folglich ist das komplette Kapitel unverständlich. Die Ausführungen für oder gegen ein tieferes Retentionsdach fehlen hier gänzlich. Aussagen wie „Das sind Dachaufbauten, die in der Regel statisch noch ohne überproportionalen Aufwand funktionieren“ sind m.E. unwissenschaftlich und entsprechen nicht den (allgemein) anerkannten Regeln der Technik. Außerdem stellt sich die Frage, von welchen Kosten hier die Rede ist, wie diese berechnet werden und auf welche Quellen hier Bezug genommen wird.	- Die Darstellung, dass das Konzept von keiner Einleitung in das Kanalnetz ausgeht, ist nicht korrekt. Vielmehr wird beschrieben, dass zunächst sämtliche Niederschlagsmengen zu einer zeitverzögerten Kanaleinleitung berechnet werden. Weiter wird erläutert, wie durch das Einbringen verschiedener Maßnahmen wie Versickerungs- und Baumrigolen aber ein alternativer Umgang des Niederschlagswassers angestrebt wird. - Das Konzept sieht eine Überarbeitung der vorhandenen Mulde vor. - Das Konzept sieht eine Anstauhöhe von 25 mm auf der Dachfläche vor. Die Darstellung eines Verzichts auf ein Retentionsdach mit höheren Anstauhöhen wird ausgeführt. - Die Kostenkalkulation beruht auf Vergleichswerten des Erstellers aus umgesetzten Maßnahmen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Tabelle 3 Herleitung einer Drossel für ein Staudach ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, da unklar ist, woher die Zahlen und Abkürzungen stammen. Kapitel 7 Äußere Erschließung Nicht nachvollziehbar ist der Satz: „Entgegen früherer Rechenansätze wurde aber das Druckgefälle nach Osten nur zur Hälfte gerechnet...“. Es stellt sich die Frage, welche Veränderungen der Rechnung vorgenommen wurden, die einer begründeten Erklärung bedürfen. In Tabelle 5 und der „Rundung auf 80 l/s“ stellt sich wiederum die Frage, warum kein Retentionsdach als Puffer genutzt wird, da hier offensichtlich sehr knapp gerechnet wird. Abb. 5 ist nicht nachvollziehbar, weil keine Bezeichnung für KD und KS vorhanden sind. Kapitel 8 Regenrückhaltung: Die Erläuterungen sind nur schwer zu verstehen. Bei Kapitel 8.2 Kosten werden die Kosten für eine Stauraum auf dem Dach gar nicht gegenübergestellt. Auch ist die Kostenkalkulation generell nicht nachvollziehbar. Das Fazit des Gutachtens: „Generell ist das Baufeld in Bezug auf bestehende Entwässerung nicht wirtschaftlich im Sinne einer brauchbaren Funktionalität.“ Da stellt sich die Frage, warum dann überhaupt gebaut wird.	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Klimaschutz Aus Sicht des Klimaschutzes bestehen Bedenken: Hinsichtlich der Energieeffizienz entsprechen die Erläuterungen nicht den im HP 2030 beschlossenen Zielen der Stadt Dortmund, bis 2035 klimaneutral zu werden. Kapitel 11: Das erwähnte Energiekonzept ist den bisher vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.	Der Grundsatzbeschluss zum Projekt erfolgte deutlich früher als der Beschluss zur Annahme des HP 2030. Demnach konnten die Bedingungen des HP 2030 in der Projektentwicklung noch nicht berücksichtigt werden. Die Vorgaben für den Neubau übererfüllen die gesetzlichen Vorgaben z. B. hinsichtlich erforderlicher U-Werte der Umfassungsbauteile (U-Wert = Wärmedurchgangskoeffizient, der beschreibt, wie viel Wärme pro Fläche durch ein Bauteil bei einer bestimmten Temperaturdifferenz fließt) und Errichtung von PV-Anlagen. Das Energiekonzept, welches in der Begründung angesprochen wurde, ist als Unterkapitel ein Teil der Machbarkeitsstudie, welche allerdings nicht Teil der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Verfügung gestellten Unterlagen war. Bei diesem sogenannten „Energiekonzept“ aus der Machbarkeitsstudie handelt es sich um eine Darstellung bzw. Erläuterung, mit welchen Maßnahmen im Rahmen des energieeffizienten Bauens eine Behaglichkeit der Raumtemperaturen und eine gute Raumbelüftung beim Neubau der Kreuz-Grundschule erreicht werden kann. Darin benannt sind eine mechanische Lüftung mit Wärmerückgewinnung, eine adiabate Kühlung (Verdunstungskühlung ohne zusätzliche Energiezufuhr) zur Reduzierung sommerlicher Wärmebelastungen sowie eine bedarfsgerechte Steuerung der Luftmengen über CO₂-Sensoren. Ziel ist es, eine hohe Raumluftqualität, thermischen Komfort und Energieeinsparungen zu gewährleisten.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Immissionsschutz: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Baumschutz Der Baumschutz bei 60/2-2 ist schon zu Beginn der Planungen zum o.g. Bebauungsplan beteiligt worden, weil die ursprünglichen Entwürfe auch umfangreiche Auswirkungen auf den dortigen Baumbestand zeigten. Aufgrund dessen, ist dem vorliegenden Bebauungsplan mit den bereits eingeflossenen Hinweisen und Anpassungen bei der Bauleitplanung, unter Berücksichtigung der hier erfolgten umfassenden Betrachtung des eintretenden Verlustes an Bäumen und dessen Auswirkungen, zuzustimmen. Für die im weiteren Bauvorhaben dann tatsächlich eintretenden erforderlichen Beseitigungen zur Realisation des Bauvorhabens wird im Baugenehmigungsverfahren eine Entscheidung erfolgen. Grundsätzlich wird für die Umsetzung die Einrichtung einer baumschutzfachlichen Baubegleitung gefordert, um für die zu	Grundsätzlich ist dahingehend anzumerken, dass die Machbarkeitsstudie ein mögliches Ergebnis unterschiedlicher Parameter darstellt. Eine zentrale und gesamtheitliche mechanische Be- und Entlüftung ist bei Modulbauten gesetzt. Die Kühlung resultiert aus einer Annahme von Fenstern in der Fassade und zur Reduzierung der Überhitzungsstunden. Bei anderweitiger Erfüllung einer Reduzierung der Überhitzungsstunden kann auch die vorgeschlagene adiabate Konditionierung der Luft entfallen. Ebenso verhält es sich mit der beschriebenen Lüftungsführung.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
erhaltenden Bäumen einen fachlich umfassenden Schutz zu gewährleisten.	
9. Dienststelle 61/3 Stellungnahme vom 31.01.25 (korrigiertes Datum) Verkehrsanalyse Im Jahr 2022 wurde eine Zählung für die relevanten Knoten durchgeführt. Diese Daten wurden hochgerechnet und für das Lärmgutachten zur Verfügung gestellt. Verkehrsprognose Da die zukünftige Nutzung des Bestandsgebäudes noch nicht feststeht, wurde die Annahme getroffen, dass die bisherige Nutzung fortgeführt wird (keine Verringerung des Analyseverkehrs) und der Zusatzverkehr durch den Neubau mit 464 Schüler*innen wurde hinzugerechnet. Leistungsfähigkeit der äußeren Erschließung Keine Bedenken. Nach überschlägiger Prüfung können die zusätzlichen Verkehre über die vorhandene Erschließung leistungsfähig abgewickelt werden. Bei der Zählung im Jahr 2016 waren die Verkehrszahlen deutlich höher als in der Zählung von 2022 inklusive der Hinzurechnung der Neuverkehre. Zudem ist der Neuverkehr durch das Vorhaben außerhalb der nachmittäglichen Spitzenstunde unterwegs. Daher ergeben sich für den Neubau keine signifikant spürbaren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der äußeren Erschließung, weshalb von einer detaillierten Prüfung abgesehen wird.	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ihr wird gefolgt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Straßenquerschnitt/ Entwurf Es wird begrüßt, dass die Blankensteiner Straße aus Richtung Kreuzstraße kommend zukünftig nur noch für den Fuß- und Radverkehr freigegeben ist, da dadurch zwei nah nebeneinanderliegende Gehwegüberfahrten verhindert werden. Fußverkehr, Radverkehr, RS1 und Velorouten sowie ÖPNV Keine Bedenken Parken öffentlicher Raum Es soll eine Bewohnerparkzone "Kuithanstraße" in der Realisierungsstufe 4 eingerichtet werden. Eine zusätzliche Mehrbelastung des öffentlichen Parkraumes durch den Neubau wird nicht gesehen, da für die Lehrer*innen Stellplätze auf der Anlage der Förderschule eingerichtet werden und die Grundschüler*innen von den Eltern gebracht werden oder anderweitig die Schule erreichen (s. dazu unter sonstiges). Private Stellplätze und Stellplatzsatzung Die notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen im Rahmen des Bauantragsverfahrens mit der zu dem Zeitpunkt gültigen Stellplatzsatzung errechnet werden. Nach der zurzeit gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Dortmund sind für den Neubau 10 notwendige Kfz-Stellplätze, nach Abzug der möglichen Minderungen, zu errichten. Die neue Stellplatzanlage an der Johannes-Wulff-Schule sieht 47 Stellplätze vor, benötigt selbst aber nur 20 Kfz-Stellplätze. Die Kfz-Stellplätze der Kreuz-Grundschule können somit dort nachgewiesen werden. Darüber hinaus sind noch 17 Kfz-Stellplätze als	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Puffer vorhanden, die als Reserve für Nachfolgenutzungen im Bestandsgebäude dienen. Zu den zehn Kfz-Stellplätzen kommen zum jetzigen Zeitpunkt 77 Fahrradstellplätze. Diese müssen im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachgewiesen werden. Sonstiges Zusätzlich zu der bereits bestehenden Hol- und Bringzone in der Kuithanstraße soll zum Zeitpunkt des Umzugs der Kreuz-Grundschule in den Neubau eine weitere Hol- und Bringzone vor dem Eingang des Südwestfriedhofs (von der Großen Heimstraße aus) angeordnet werden. Die Wirkung der beiden Hol- und Bringzonen wird im Anschluss geprüft und evaluiert. Sollte es Nachschärfungsbedarf geben oder eine weitere Zone sinnvoll sein, werden weitere mögliche Standorte geprüft.	
10. Dienststelle 63 Stellungnahme vom 09.01.25 Gegen die Neuaufstellung des obigen Bebauungsplanes und die zusätzliche teilweise Änderung des Bebauungsplanes InW 227, bestehen seitens des FB 63, keine Bedenken. Es wird empfohlen, und wäre wünschenswert, wenn die durch die Baumaßnahme entfallenen Bäume, innerhalb des Stadtbezirkes Innenstadt-West oder ortsnah, neu angepflanzt werden. Hierzu erforderliche Grünflächen, können in Abstimmung mit dem FB 60 zur Verfügung gestellt werden.	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen. Die Neugestaltung des Schulhofs erfolgt durch den Fachbereich 63 im Anschluss des Bebauungsplanverfahrens. Das Mikroklimatische Gutachten empfiehlt, auf dem Schulgrundstück Baumersatzpflanzungen zu realisieren, um der Aufwärmung entgegenzuwirken. Darüber hinaus erforderliche Ersatzpflanzungen innerhalb des Stadtgebiets erfolgen in Abstimmung mit den Fachbereichen 60 und 63 im Anschluss an das Bauleitplanverfahren.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
11. Dienststelle 66/3-1 Stellungnahme vom 22.01.25 Aus den Antragsunterlagen geht lediglich der Geltungsbereich hervor. Wir bitten im Zuge des weiteren Verfahrens um Berücksichtigung der folgenden Punkte: 1. Erschließung: Wir gehen von hier davon aus, dass das Antragsgrundstück (Gemarkung Dortmund, Flur 19, Flurstück Nr. 405) nicht geteilt wird. Somit liegt das Antragsgrundstück weiterhin in ausreichender Breite an der öffentlichen Verkehrsfläche und gilt gem. §4 BauO NRW als erschlossen. Die fahrmäßige Erschließung soll über eine an die Kreuzstraße angrenzende Stellplatzanlage (in Planung) der Johannes-Wulff-Förderschule erfolgen. Die Sicherung der Erschließung ist mittels Baulasten und Grunddienstbarkeiten zu sichern. Die bisherige Erschließung des Lehrerstellplatzes erfolgt über die Blankensteiner Straße (Stichstraße nördlich Kreuzstraße), die bis zur Stellplatzanlage als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Die Blankensteiner Straße soll nach aktuellem Kenntnisstand als Fuß- und Radweg ausgebaut werden, um die bestehende Fuß- und Radwegeverbindung zwischen der Kreuzstraße und Metzgerstraße aufrecht zu erhalten.	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen. Die Nutzungsperspektive des Altbaus ist noch durch das Liegenschaftsamt zu klären und in diesem Zusammenhang die Frage einer etwaigen Grundstücksteilung, die dann mit dem Tiefbauamt abzustimmen wäre. Die Erschließung der Kreuz-Grundschule für den MIV (soweit erforderlich) erfolgt über die neu zu errichtende Parkplatzanlage östlich der Johannes-Wulff-Förderschule. Baulasten sind im Rahmen des Bauantragverfahrens einzutragen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Planung, Bau und wegerechtliche Verfahren sind im weiteren Verfahren mit dem Tiefbauamt abzustimmen. 2. Fuß- und Radweg: Die Blankensteiner Straße soll als F+R umgebaut werden. Der Umbau hat auf Grundlage der Richtlinien zum Straßenbau der Stadt Dortmund zu erfolgen und erfolgt zu Kosten und Lasten des Verursachers (Schule). Finanzielle Mittel für den Umbau sind nicht im Jahresarbeitsprogramm des Tiefbauamtes vorgemerkt. Die Straßenplanung ist dem Tiefbauamt, Bereich Verkehrswege, zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. 3. Oberflächenentwässerung (Hr. Beckmann): Grundsätzlich sehe ich uns in dieser Angelegenheit als nicht betroffen, da es sich nicht um eine ÖWG Fläche handelt. Eigentlich ist es eine Grundstücksentwässerung, welche in der Zuständigkeit von EB 70 liegt. Trotzdem habe ich mir das Entwässerungskonzept angesehen und bin zu folgendem Schluss gekommen: Die Oberflächenentwässerung der betroffenen Flächen ist offensichtlich schwierig, da die vorhandenen Mischwasserkanäle schon jetzt unterdimensioniert sind. Der Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 ist in dem Konzept erbracht worden und entsprechende Maßnahmen wie ein Regenrückhaltebecken mit Rigole und ein Stauraumkanal vorgesehen. Durch diese Maßnahmen sollte die Entwässerung gesichert sein. Allerdings sind durch dies Maßnahmen Kosten in Höhe von rund 500.000 € zu erwarten.	Die Thematik wurde an die zuständige Projektleitung beim Hochbauamt zur Erweiterung der Johannes-Wulff-Förderschule weitergeleitet.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Schlussendlich müsste auch noch geklärt werden, wer für die Unterhaltung der Anlagen zuständig ist. 4. Straßenrecht ([REDACTED]): Mit Wirkung vom 08.06.2018 wurde ein Teilbereich des Verbindungsweges von der Kreuzstraße bis zum Lehrerparkplatz, Richtung Blankensteiner Straße gemäß § 4 StrWG NRW um den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr erweitert. Ursprünglich wurde der Verbindungsweg aufgrund eines Beschlusses der Bezirksvertretung Innenstadt-West vom 21.01.1981 lediglich für den Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet. Dieser wegerechtliche Status berücksichtigte allerdings nicht die Zufahrtsmöglichkeiten mittels Kfz zu dem Lehrerparkplatz. Aufgrund des Neubaus der Kreuz-Grundschule soll der Verbindungsweg künftig wieder dem Fußgänger- und Radfahrverkehr vorbehalten bleiben. Hierfür ist eine formelle Teileinziehung nach § 7 StrWG NRW zu Lasten des Kraftfahrzeugverkehrs erforderlich. Die Dauer eines solchen Verfahrens beträgt ca. 6 bis 9 Monate. Außerdem möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass -falls die künftige Zufahrt zu dem Schulneubau über die Parzelle 296 erfolgen soll- hier auch noch eine formelle Widmung gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW erforderlich ist.	Die Zuständigkeit wird zwischen dem Hochbauamt und dem Grünflächenamt geklärt. Die Information ist dem Hochbauamt bekannt und wird entsprechend berücksichtigt. Eine Zufahrt über das Flurstück Nr. 296 ist nicht vorgesehen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
5. Lärmschutz (Hr. Schüring): In der Begründung zum Bebauungsplan (Pkt. 14 Lärmimmissionen) wird darauf verwiesen, dass eine schalltechnische Untersuchung noch zu erstellen ist. Von hier kann erst eine Aussage zum Lärmschutz getätigt werden, wenn die schalltechnische Untersuchung vorliegt. 6. Zweiter Rettungsweg: Öffentliche Wegeflächen stehen nicht für den Nachweis eines zweiten Rettungsweges zur Verfügung, wenn dort Einbauten wie Stellplätze und Baumscheiben vorgesehen sind. Private Bauherren haben dann einen ggf. erforderlichen zweiten Rettungsweg auf privatem Grund nachzuweisen. 7. Kosten: Für den Umbau der Blankensteiner Straße vom Separationsprinzip in einen Fuß- und Radweg entstehen Kosten. Da keine Straßenplanung den Antragsunterlagen beiliegt, kann von hier keine Kostenschätzung erfolgen. Wir weisen von hier darauf hin, dass seitens des Tiefbauamtes keine Kapazitäten für die Planung und Bau bestehen und die Kosten für den Umbau der Blankensteiner Straße nicht aus den Mitteln des Tiefbauamtes finanziert werden kann.	Die schalltechnische Untersuchung wurde in ihrer finalen Fassung (05.03.2025) an das Tiefbauamt geschickt, geprüft und freigegeben. Die Information wurde an das Hochbauamt weitergeleitet. Die Information wurde an das Hochbauamt weitergeleitet.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
12. Dienststelle 66/5 Stellungnahme vom 21.01.25 Bei dem Bebauungsplan InW 240 befinden sich Kabeltrassen, siehe Katasterauszug. Bei dem Bebauungsplan InW 227 befinden sich Kabeltrassen, siehe Katasterauszug. Bitte die vorhandenen Kabeltrassen beachten! <i>(Zu den Anlagen siehe Beiwerk zu dieser Abwägungstabelle, Seite 64 bis 73.)</i>	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen. Die Information wurde an das Hochbauamt weitergeleitet. Die Pläne zum Kabelkanalkataster des Tiefbauamtes werden als Anlage 4 und 5 zu dieser Abwägungstabelle zugefügt.
13. Dienststelle 70 Stellungnahme vom 28.01.25 Folgend die Stellungnahme seitens der Planung 70/2-1: Wie im Entwässerungskonzept von dem Büro U Plan GmbH (Dortmund, Stand 17.12.2024) beschrieben, muss die Entwässerung des gesamten Schulzentrums an der Kreuzstraße ganzheitlich betrachtet werden. Da das ableitende städtische Kanalnetz in der Kreuzstraße sowie in Richtung Kuithanstraße und Blankensteiner Straße extrem belastet ist, sind Einleitungsbeschränkungen erforderlich. Der Neubau der Kreuz-Grundschule kann an jetziger Stelle, wie vom Büro U Plan GmbH beschrieben, mit einer Einleitungsbeschränkung von 36 l/s an den Kanal in der Blankensteiner Straße angeschlossen werden.	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen. Zur kontrollierten Rückhaltung des Niederschlagswassers ist ein Gesamtrückhaltevolumen von ca. 325 m³ erforderlich. Dieses wird durch folgende Maßnahmen umgesetzt: - Ein Regenrückhaltebecken (RRB), das etwa 60 % des erforderlichen Rückhaltevolumens übernimmt, - Ein überdimensionierter Anschluss an den Kanal in der Blankensteiner Straße auf dem Flurstück Nr. 296, der als Stauraumkanal genutzt wird, um das Kanalnetz zu entlasten. Hierzu erfolgt im Bebauungsplan eine Festsetzung der - Weitere ergänzende Maßnahmen zur Abflusssteuerung.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
In diesem Zusammenhang muss die Johannes-Wulff-Förderschule, wie ebenfalls im Entwässerungskonzept von dem Büro U Plan GmbH beschrieben, Rückhalteanlagen mit einer Einleitungsbeschränkung von zusammen 40 l/s erhalten. Beiliegend die Stellungnahme des Überflutungsschutzes 70/3-2: Die Checkliste für die „Wassersensibilität in Bebauungsplänen“ ist noch zu bearbeiten. Folgend die Stellungnahme der Grundstücksentwässerung 70/6-1: Die Themen Überflutungsschutz sowie Niederschlagswasserbeseitigung sind im Vorentwurf unter II Hinweise für den gesamten Planbereich, Punkt 6 und 9 sowie in der Begründung unter Punkt 13 und dem Entwässerungskonzept / Erläuterungsbericht ausreichend berücksichtigt, so dass seitens 70/6-1 keine weiteren Punkte im Bebauungsplanverfahren festgesetzt werden brauchen. Alle weiteren Hinweise, die für die Grundstücksentwässerung von Belangen sind, sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.	Zusätzlich wird eine extensive Dachbegrünung realisiert, um Regenwasser zwischenspeichern und den Abfluss zu verlangsamen. Eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Grundsätzlich können geringere Mengen versickern (seit 30 Jahren wird dort eine Versickerungsmulde betrieben), aber da der (kleine) Anteil an der Gesamtentwässerung nicht mit Sicherheit beziffert werden kann, werden Versickerungsverluste nicht angerechnet (worst case Betrachtung). Die Checkliste „Wassersensibilität in Bebauungsplänen“ ist in Abstimmung zwischen dem EB70 und dem für die Entwässerungsplanung zuständigen Ingenieurbüro U Plan GmbH ausgefüllt worden.

Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Rückmeldung, ohne Anregungen oder Bedenken

Extern

- Polizeipräsidium Dortmund
- Ruhrverband
- Bezirksregierung Arnsberg, Immissionsschutz
- E.ON
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
- Deutsche Telekom
- Thyssengas GmbH
- Vodafone, Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Naturschutzbehörde
- RAG Montan Immobilien GmbH
- Deutsche Montan Immobilien GmbH
- BLB Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Dortmund
- EDG

Intern

- Dienststellen 61/2-1, 61/3-3 und 61/5
- Dienststelle FB1 Behindertenbeauftragte
- Dienststelle 32/2
- Dienststelle 40/2
- Dienststelle 51/JHP
- Dienststelle 52/1
- Dienststelle 65/3-1 und 65/2-1
- Dienststelle 66/1-2 und 66/2
- Dienststelle 67

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
14. Landesbüro der Naturschutzverbände (BUND, NABU und LNU) Stellungnahme vom 30.01.25 Die Stellungnahme ergeht im Namen und in Vollmacht der Naturschutzverbände - Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband NRW - Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) – Landesverband NRW - Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) An dieser Stellungnahme wirkte das Klimabündnis Dortmund mit. Auch wenn Bundes- und Landesnaturschutzgesetz auf den ersten Blick nur hinsichtlich des alten Baumbestandes im Plangebiet zur Anwendung kommen mögen (Arten- und Lebensstättenschutz), so sehen wir darüber hinaus wesentliche Aspekte der Stadtökologie, des Ressourcenverbrauchs, der Nachhaltigkeit, des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes berührt. Wir treten dafür ein, alle künftigen Bauprojekte der Stadt Dortmund nachhaltig und klimaneutral zu gestalten und den Verbrauch an bislang unversiegelter Fläche auf ein Minimum zu reduzieren. Eine klimagerechte Modernisierung des alten Schulgebäudes halten wir für machbar und sinnvoll (s.u.). Vor diesem Hintergrund lehnen wir das Vorhaben, auf dem Gelände der Kreuzgrundschule einen Neubau zu errichten, als unverhältnismäßig starken und vermeidbaren Eingriff ab.	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme nicht zu folgen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Gründe für eine nachhaltige Modernisierung des alten Schulgebäudes Im Bebauungsplanentwurf wird dargelegt, dass sich das Bestandsgebäude aufgrund der Baustruktur und des vorhandenen Grundrisses nicht in ausreichendem Maße für die erforderliche Erweiterung und Modernisierung im Sinne der Schulbaurichtlinie der Stadt Dortmund eignen würde [1, S. 5]. Die Verwaltung stützt sich dabei auf eine von ihr in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie aus 2020. Im Rahmen der umfangreichen politischen Diskussion in 2023 erarbeitete der BDA (Bund deutscher Architekten) Dortmund-Hamm-Unna jedoch eine Konzeption für den Umbau des alten Gebäudes, die moderne pädagogische Konzepte einer Clusterschule mit offenen Lernbereichen, Differenzierungs- und Therapieräumen berücksichtigt und damit auch die Dortmunder Schulbaurichtlinie einhält [3]. Bei einem Wiederaufbau des Dachgeschosses wäre auch der geforderte Betrieb einer vierzügigen Grundschule möglich. Wesentliche Bestandteile dieser Konzeption sind: - Ein barrierefreier Umbau mit Fahrstuhl nach oben. - Eine Umstrukturierung und Vergrößerung der bisherigen Klassenräume (Flurschule) nach dem geforderten Clusterprinzip. In den Etagen eins bis drei entstehen um einen offenen Raum so je vier große Unterrichtsräume mit den geforderten Differenzierungsmöglichkeiten. Bestimmte Funktionen eines Clusters können auch in die breiten Flure ausgelagert werden.	Die Erhaltung des Bestandsgebäudes ist beschlossen. Somit kann eine Sanierung bzw. Modernisierung des Bestands erfolgen. Der Raumbedarf der Kreuz-Grundschule übersteigt jedoch selbst bei Umsetzung einer Aufstockung bei weitem das Flächenangebot des Bestandes. Die Kosten für eine Sanierung und Erweiterung wurden mit einem Plus von rund 10 Millionen Euro veranschlagt. Die Fertigstellung einer Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahme zur Deckung des notwendigen Raumbedarfs ist bis Ende des 2. Quartals 2027 nicht realisierbar.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
- Das Dachgeschoss (4. Etage), in den 1970/80ern abgerissen, wird nach historischem Vorbild wieder aufgebaut und mit weiteren 4 Klassen und einer Bibliothek ausgestattet. So entsteht auch ein erheblicher Mehrwert für das städtische Erscheinungsbild. Wir sind der Ansicht, dass die Vorteile einer Schulmodernisierung nach diesem Konzept die Nachteile erheblich überwiegen: - Das Ziel einer kurzen Bauzeit mit einer Bezugsfertigkeit zum Schuljahr 2027/28 kann auch mit der Modernisierungsvariante erreicht werden, zumal die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplans entfällt. Die Beauftragung eines Neubaus an einen Totalunternehmer vor Inkrafttreten eines Bebauungsplans dagegen wäre mit hohen finanziellen Risiken bei der Projektumsetzung verbunden [2]. - Die geschätzten Kosten mit ca. 22 Mio. € für die Modernisierungsvariante wären günstiger als bei einem Neubau in Modulweise mit ca. 29 Mio. € (Zahlen aus 2023, [3]). In der aktuellen Vorlage wird das Investitionsvolumen in Höhe von 33,6 Millionen € eingeschätzt. - Die Kreuzgrundschule besitzt eine solide Bausubstanz aus massiven Wänden, die bereits über 100 Jahre gehalten hat und ohne Veränderungen problemlos weitere 100 Jahre halten wird. Eine solche Bauweise ist heute kaum noch finanzierbar. Die heutigen Schulneubauten sind oft schon nach 40 Jahren anfällig für große Reparaturen.	Die Erhaltung des Bestandsgebäudes ist beschlossen, jedoch kann eine Modernisierung allein den notwendigen Raumbedarf nicht decken. Eine Sanierung mit Erweiterung wurde geprüft, ist jedoch mit einem erheblichen Kostenaufschlag von rund 10 Millionen Euro verbunden und wäre zudem nicht fristgerecht bis zum Schuljahr 2027/28 umsetzbar. Die Umsetzung eines Neubaus gewährleistet eine planbare und wirtschaftlich tragfähige Realisierung innerhalb des erforderlichen Zeitrahmens. Die solide Bausubstanz des Bestandsgebäudes ist unbestritten, weshalb das Gebäude erhalten bleibt und weiterhin genutzt wird. Jedoch kann das Bestandsgebäude trotz seiner Bauqualität die aktuellen Anforderungen an eine moderne Schule nicht vollständig erfüllen. Moderne Schulneubauten werden zudem unter Berücksichtigung heutiger Energie- und Klimaschutzstandards errichtet, was langfristig geringere Betriebskosten und eine höhere Nachhaltigkeit bedeutet.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
- Es gibt keine Verluste durch zusätzliche Versiegelung: Der alte Baumbestand bleibt komplett erhalten, beim Neubau jedoch würden mehr als 1.600 m² zusätzlich versiegelt werden. Zudem wären ein aufwändiges Regenrückhaltebecken und weitere Maßnahmen erforderlich (s.u.)	Der Erhalt von Bäumen wurde bei der Bauleitplanung priorisiert, insbesondere im westlichen und östlichen Grundstücksbereich. Die Planung sieht zudem die Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung vor, um klimaökologische Effekte auszugleichen. Zusätzlich wird die Niederschlagswasserbewirtschaftung u.a. durch ein Regenrückhaltesystem und einen überdimensionierten Anschlusskanal sichergestellt, wie im Entwässerungskonzept erläutert wird.
- Der Neubau soll nach den Regeln geltender Immobilienstandards errichten werden [1, S.8]. Die Ökobilanz einer Modernisierung des Altbaus dürfte nach unserer Einschätzung jedoch besser ausfallen als beim Neubau, wenn die Kriterien Ressourceneinsatz, Lebensdauer und wahrscheinlicher Sanierungsbedarf in den nächsten Jahrzehnten mit in Betracht gezogen werden [vgl. auch 4].	Beim Neubau werden im Sinne der Energieeffizienz wesentliche Parameter berücksichtigt, wie u. a. ein Fernwärmeanschluss, Photovoltaikanlagen sowie Dach- und Fassadenbegrünung, was sich langfristig positiv auf die CO₂-Bilanz auswirkt. Das Bestandsgebäude der Kreuz-Grundschule bleibt erhalten und wird nach derzeitigem Stand weiterhin (u. a. als Förderschule) genutzt. Die Entscheidung für einen Neubau basiert nicht auf dem Ersatz des Altbaus, sondern auf der Notwendigkeit, den zusätzlichen Raumbedarf der Schule zu decken. Eine Sanierung des Bestandsgebäudes allein würde die erforderlichen Kapazitäten nicht schaffen und wäre mit erheblichen baulichen Einschränkungen verbunden. Die zukünftige Nutzung des Bestandsgebäudes wird weiterhin geprüft.
- Der Neubau bedeutet auch eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft, dicht an der Schulgrenze fängt schon kleinteilige Wohnbebauung an. Eine zu erwartende Verschattung der nördlichen und östlichen Wohnbebauung wird auch in der Begründung festgestellt [1, S. 8]. Diese neubaubedingte	Um die Auswirkungen des Neubaus hinsichtlich seiner Verschattungswirkung zu untersuchen, wurde durch das städtische Kataster- und Vermessungsamt eine Verschattungssimulation erstellt, die in einer vergleichenden Betrachtung die Situation ohne und mit Neubau in einem Tagesverlauf für die vier Jahreszeiten (Monate:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Verschattung wäre ganzjährig. Die jetzt dort stehenden und zu erhaltenden alten Bäume bewirken dagegen nur eine saisonale, im Sommer angenehme und trotzdem lückige Verschattung.	Januar, April, Juli, Dezember) darstellt. Als Parameter wurden in einer ersten Version (Stand zur frühzeitigen Beteiligung) die in der Machbarkeitsstudie verwendeten Gebäudemaße in das 3D-Modell integriert, sodass hier eine Gebäudehöhe von 18,50 m (davon sind 2,50 m für technische Dachaufbauten als Puffer mit einbezogen) bei einer Breite von 43,2 m (Ost-West-Richtung) und einer Länge von 40,6 m (Nord-Süd-Richtung) angesetzt wurden. Um auch einen potenziellen Baukörper hinsichtlich seiner Verschattungswirkung zu prüfen, welcher die gesamte mögliche Breite in Ost-West-Richtung des festgesetzten Baufeldes abbildet (etwa 56 m) wurde eine weitere Version der Verschattungssimulation durchgeführt (Worst-Case-Variante). Darin wurde ein Baukörper mit einer Breite (Ost-West-Richtung) von ca. 56 m und einer Tiefe (Nord-Süd-Richtung) von etwa 36,7 m sowie eine Gebäudehöhe von 20,0 m angesetzt. Somit wird die im Bebauungsplan maximal ermöglichte Gebäudehöhe berücksichtigt, die mit einer OK (Oberkante Gebäude) von 120,50 m über NHN festgesetzt wird. Der Abstand zur westlichen Grundstücksgrenze beträgt dabei noch ca. 10 m. Die Simulationen wurden durch das Stadtplanungs- und Bauordnungsamt ausgewertet. Durch die geplante Bebauung ergeben sich hinsichtlich der zu erwartenden Verschattung Auswirkungen, insbesondere auf die nördliche und östliche Wohnbebauung. Vor allem in den Herbst- und Wintermonaten werden durch den längeren Schattenwurf zu diesen Jahreszeiten größere Flächen nördlich und östlich beschattet als im Frühjahr und Sommer. Teilweise sind Verschattungen durch den Neubau bereits im derzeitigen Zustand

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
	aufgrund der im Bereich der geplanten Schule vorhandenen Bäume festzustellen, sodass sich in diesen Bereichen die zusätzlichen Neuverschattungen in Grenzen halten. Unterschiede sind insbesondere in den Wintermonaten zu erwarten, in denen die Bäume nicht belaubt sind. Die Ergebnisse zeigen, dass die Verschattungswirkung des Neubaus auf die nördlichen und östlichen Wohngebäude saisonal unterschiedlich ausgeprägt ist: Die stärksten Verschattungen treten in den Wintermonaten auf, wenn die Sonne tief steht. In den Frühlings-, Sommer- und Herbstmonaten bleibt die zusätzliche Verschattung gegenüber der Bestandssituation moderat und zeitlich begrenzt. Zwar bewirken die bestehenden Bäume eine überwiegend saisonale Verschattung, jedoch zeigen die Simulationen, dass bereits im Winter auch der unbelaubte Baumbestand einen relevanten Schattenwurf erzeugt. Zudem sind in den betroffenen Wohngebieten gegenseitige Verschattungen durch die bestehende dichte Bebauung bereits heute üblich. Insgesamt zeigt die Untersuchung, dass die zusätzlichen Verschattungen durch den Neubau in einem vertretbaren Rahmen bleiben. Zur Minderung der klimatischen Auswirkungen und als Ausgleich für die bauliche Verdichtung werden im Bebauungsplan Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung festgesetzt. Diese tragen dazu bei, die

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
- Das heutige pädagogische Konzept als „grüne Schule“ ist bei einem Neubau nicht mehr umsetzbar. Schon seit 1996 wurden große Bereiche des Schulhofes entsiegelt und begrünt. Das weitläufige Schulgelände ist unverzichtbares Element zur Umwelterziehung [5]. Zahlreiche Projekte wurden und werden dort durchgeführt wie der Bau von Vogelvillen, die Entdeckung von Kleinstlebewesen, die Anlage einer Totholzhecke (Benjes-Hecke) und Kompostierung. - Laut Schulbauleitlinie Dortmund müssen Schulhöfe und Außenbereiche ausreichend verschattet sein [6, S.31]. Inwieweit der reduzierte Schulhof eines Neubaus dieser und weiteren Vorgaben (Bewegung, Spiel und Kommunikation, Unterricht im Freien, Ruhe und Entspannung) berücksichtigt, geht aus den bisherigen Bebauungsplanunterlagen nicht hervor. - Eine Modernisierung des Altbaus, wie vom BDA vorgeschlagen, würde die pädagogischen Anforderungen gem. Schulbauleitlinie voll erfüllen und zudem den individuellen Charakter der Schule erhalten mit hohen Decken, Rundbögen und Terrazzoböden und einem weitläufigen naturnahen Außengelände.	sommerliche Hitzebelastung zu reduzieren und das Mikroklima zu verbessern. Durch Dach- und Fassadenbegrünung, das geplante Regenwassermanagement sowie den Empfehlungen aus der Mikroklimatischen Untersuchung, die u. a. Baumpflanzungen an den Süd- und Westfassaden sowie auf dem Schulhof empfiehlt, können ökologische Aspekte weiterhin in den Schulalltag integriert werden. Die Planung bietet somit eine zukunftsorientierte und nachhaltige Fortführung des bisherigen Konzepts. Die konkrete Gestaltung des Schulhofs wird erst nach Fertigstellung des Hochbaus durch das Grünflächenamt der Stadt Dortmund geplant. Insofern ist dies nicht Regelungsgegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Der Neubau berücksichtigt die pädagogischen Anforderungen der Schulbauleitlinie und schafft eine moderne, funktionale Lernumgebung. Das Bestandsgebäude bleibt erhalten und wird nach jetzigem Stand weiterhin genutzt. Damit bleiben auch architektonische Elemente wie hohe Decken und historische Bauformen teilweise erhalten. Der Neubau ermöglicht eine zeitgemäße Schulstruktur, die den heutigen Anforderungen an Barrierefreiheit, Raumorganisation und Energieeffizienz entspricht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Erhalt des Schulhofs mit dem wertvollen Baumbestand In der Begründung des Bebauungsplans wird festgestellt, dass Grünflächen und öffentliche Begegnungsflächen im Viertel begrenzt sind, was die Funktion des Schulgrundstücks als bedeutsamen Freiraum für Kinder und Jugendliche zusätzlich unterstreicht. [1, S.5] Umso wichtiger ist der Erhalt des Schulhofs in seiner jetzigen Gestalt mit zahlreichen, etwa 100 Jahre alten großkronigen Laubbäumen. Tatsächlich würde der Schulhof durch einen Neubau deutlich verkleinert, es bliebe vorwiegend versiegelte Fläche. Ein erheblicher Teil des alten Baumbestands fiel dem Neubau zum Opfer. Von den 54 gem. Baumschutzsatzung zu erhaltenen Bäumen sollen 24 Bäume für einen Schulneubau gefällt werden, davon stehen 23 unter Schutz [1, S. 17, 20]. Gemäß Baumschutzsatzung Dortmund wären ca. 45 Ersatzbäume mit einem Stammumfang von 20-25 cm, gemessen in ein Meter Höhe am Standort zu pflanzen, [1, S. 17]. Hierfür stünde nach dem Neubau auf dem Schulgelände aber keine Fläche mehr zur Verfügung. Ergänzend sollen Vogelschutzmaßnahmen integriert werden [2, S. 3] - eine eher unbedeutende Kompensation. Diese Vorgehensweise halten wir insgesamt für völlig unzureichend, nicht akzeptabel und nicht zeitgemäß angesichts der bestehenden stadtoökologischen Herausforderungen und kleinklimatischen Verhältnisse vor Ort. Gerade die alten Bäume mit Stammumfängen von zwei bis über vier Metern und Kronen von bis über dreißig Meter Durchmesser haben eine kaum ersetzbare ökologische Wertigkeit. Ihre Baumhabitats bieten spezielle Lebensräume für Moose, Pilze, Insekten und Vögel. Mit ihrer größeren	In der Planung wurde besonderer Wert auf den Erhalt der sehr alten, großkronigen Laubbäume, insbesondere der Platanen im westlichen und östlichen Grundstücksbereich, gelegt. Diese Bäume bleiben erhalten, da sie eine hohe ökologische und städtebauliche Bedeutung haben, wie es auch in der Begründung zum städtebaulichen Konzept bzw. der Variantenprüfung dargelegt ist. Dass die ökologische Leistung der alten großen Bäume nicht zu kompensieren ist, ist unumstritten. Die Baugrenze für den Neubau der

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Krone und tiefen Wurzeln können alte Bäume besser mit Stürmen und Trockenzeiten umgehen. Ihre Ökosystemleistungen sind gerade in dicht besiedelten Stadtquartieren von besonderer Bedeutung: CO₂-Kompensation, Filterung von Luft, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit durch Verdunstung von Wasser / Kühlung der Umgebung, Schattenwurf. Neu gepflanzte Bäume könnten diese Ökosystemleistungen erst nach Jahrzehnte langem Wachstum erbringen. Der Erhalt des alten Baumbestandes ist in Hinblick auf den geplanten Verlust benachbarter großer Frei- und Grünflächen (Ausbau des Schulzentrums mit Gymnasium und Realschule) umso entscheidender.	Kreuz-Grundschule wurde in enger Abstimmung mit der städtischen Immobilienwirtschaft und des städtischen Umweltamtes sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Grundstücksrestriktionen, wie u. a. der zu Teilen bereits verlegten Fernwärmetrasse und ihres erforderlichen Schutzstreifens im südlichen Schulhofbereich, den Belangen des Denkmalschutzes und des Baumschutzes, festgesetzt. Hier lag der Fokus insbesondere auf dem Schutz der großkronigen und sehr alten Platanen in den westlichen und östlichen Randbereichen des Grundstücks. Bei der Konzeption der Baugrenze wurde ein gewisser Puffer insbesondere Richtung Westen und Osten vorgesehen, damit für die Konkretisierung des Baukörpers eine erforderliche Flexibilität gewährleistet bleibt. Hier ist darauf geachtet worden, einen Mindestabstand zu den westlichen und östlichen Baumkronen von 1,50 m einzuhalten. Bei der Baumkrone der großen Platane im südwestlichen Eckbereich der Baugrenze (Baum Nr. B96) wurde in Abstimmung mit dem städtischen Umweltamt eine Lösung gefunden, welche die Belange des Baumschutzes an dieser Stelle noch möglichst weitgehend berücksichtigt, zugleich aber die für den Neubau erforderliche Bautiefe gewährleisten kann. Zusätzlich wurden im Bebauungsplan Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung festgesetzt, um die Auswirkungen der baulichen Inanspruchnahme auf das Mikroklima zu minimieren. Die extensive Dachbegrünung trägt zur Verdunstungskühlung, Abflussverzögerung des Niederschlagswassers und Verbesserung der Luftqualität bei. Die Begrünung von Fassaden dient insbesondere der Reduktion der sommerlichen Hitzebelastung durch Verschattungseffekte und Verdunstung. Diese Maßnahmen wurden auch im Mikroklimagutachten empfohlen, um die klimatische Ausgleichsfunktion des Schulhofs

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Entwässerungsmaßnahmen bei einem Neubau Die Thematik der Niederschlagswasserbeseitigung wäre für den Neubau der Kreuz-Grundschule zentral, da vor Ort mit erheblich erhöhten Regenwasserabflüssen umgegangen werden müsste und die vorhandene örtliche Kanalisation bei stärkeren Regenereignissen bereits jetzt überlastet ist ([1], S. 15). Geplant wäre zusammen mit dem Schulneubau der Bau eines Regenrückhaltebeckens (RRB) mit einem zusätzlichen Fassungsvermögen von ca. 325 m³. Dies erscheint uns standorttechnisch, ökonomisch und unter Unfallverhütungsaspekten kaum realisierbar. Eine Gestaltung als Feuchtbiotop zur Oberflächenwasserversickerung (und ggf. zur Nutzung als Anschauungsobjekt im Sachkundeunterricht) wäre allenfalls denkbar.	teilweise zu kompensieren und die negativen Effekte der baulichen Verdichtung zu minimieren. In der Summe leisten diese Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere mit Blick auf die zunehmende Anzahl heißer Tage und Tropennächte in innerstädtischen Bereichen. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Folgenden werden einige Klarstellungen auf Grundlage der aktuellen Machbarkeitsuntersuchung (Entwässerungskonzept, Version VII, Stand 07.03.2025) vorgenommen. Das im Entwässerungskonzept angegebene Rückhaltevolumen von ca. 325 m³ bezieht sich nicht allein auf das geplante Regenrückhaltebecken (RRB), sondern auf eine Kombination mehrerer Maßnahmen: Das Regenrückhaltebecken übernimmt etwa 60 % des Rückhaltevolumens, Ein überdimensionierter Anschlusskanal über das Flurstück Nr. 296, der als Stauraumkanal genutzt wird, ergänzt die Rückhaltung und entlastet das Kanalnetz, Weitere ergänzende Maßnahmen zur Abflusssteuerung. Das Regenrückhaltebecken wird so geplant, dass es funktional in die Entwässerungsstruktur eingebunden ist und eine sichere Gestaltung gewährleistet wird. Die konkrete Ausführung wird im Rahmen des Bauantragsverfahrens unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
	grundsätzliche technische Sicherheitsvorgaben dabei berücksichtigt werden. Aufgrund der begrenzten Versickerungsfähigkeit der Böden kann keine vollständige Oberflächenversickerung sichergestellt werden. Dennoch werden durch die Einbindung von Mulden- und Rigolensystemen sowie extensive Dachbegrünung Maßnahmen umgesetzt, die eine naturnahe Wasserrückhaltung fördern und eine nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung unterstützen. Die geplanten Entwässerungsmaßnahmen ermöglichen eine kontrollierte Abflussdrosselung auf 36 l/s für die Kreuz-Grundschule und 40 l/s für die Johannes-Wulff-Förderschule. Diese Abflussbegrenzung trägt entscheidend dazu bei, die Belastung des bestehenden Kanalnetzes zu minimieren und das Risiko von Überflutungen zu verringern. Das Niederschlagswassermanagement für den Neubau der Kreuz-Grundschule basiert auf einer abgestimmten Kombination aus technischen Rückhaltemaßnahmen und wassersensibler Gestaltung. Die geplanten Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, eine effektive Entwässerung zu gewährleisten, das Kanalnetz zu entlasten und zugleich ökologische Aspekte zu berücksichtigen.
Anfahrbarkeit und Feuerwehrumfahrt Die Anfahrbarkeit auf dem Grundstück selbst muss nur für die Feuerwehr und Fahrzeuge zur Anlieferung und Entsorgung möglich sein. Die Zufahrt soll über die Kreuzstraße erfolgen [1, S.5].	Die Zuwegung erfolgt wie bereits jetzt auch über das Zugangstor auf der Westseite des Grundstücks der Kreuz-Grundschule. Nach Fertigstellung wird diese allerdings über die neu zu errichtende Parkplatzanlage an der Johannes-Wulff-Förderschule und nicht mehr

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Im Bebauungsplanentwurf sind die Zufahrtswege nicht erkennbar [7]. Uns ist insbesondere nicht klar, inwieweit die Platzbedarfe für Feuerwehr und Rettungswagen an der Nord- und Westseite den restlichen Grünraum beeinträchtigen würden und in welchem Umfang dort Eingriffe in den Baumbestand erforderlich wären. Energieversorgung Bei der Modernisierung des Bestandsgebäudes incl. Dachaufbau nach historischem Vorbild können das Altgebäude an das Fernwärmenetz angeschlossen und auf geeigneten Dachflächen PV-Anlagen zur Eigenstromerzeugung installiert werden. Beleuchtungskonzept für die Außenbeleuchtung Auch wenn es im jetzigen Planungsstadium noch zu früh erscheint, führen wir hier einige Planungsgrundsätze zum unterschätzten Thema Lichtverschmutzung an: Aus Gründen des Insektenschutzes und zum Schutz menschlicher Gesundheit (Stichwort "innere Uhr") soll die Außenbeleuchtung des Modernisierungs-Vorhabens nachhaltig konzipiert werden:	über die Blankenheimer Straße erfolgen. Die Blankensteiner Straße wird für Rad- u. Fußverkehr umgewidmet. Der Neubau wird an das bestehende Fernwärmenetz angeschlossen, wodurch eine effiziente und CO₂-reduzierte Wärmeversorgung sichergestellt wird. Zusätzlich wird die Möglichkeit zur Installation von Photovoltaikanlagen (PV) auf geeigneten Dachflächen vorgesehen, um eine dezentrale Eigenstromerzeugung zu ermöglichen. Damit werden vergleichbare Maßnahmen umgesetzt, wie sie auch bei einer Modernisierung des Bestandsgebäudes denkbar wären – allerdings mit dem Vorteil, dass der Neubau durch eine optimierte Gebäudehülle und eine moderne technische Gebäudeausrüstung aufweisen wird. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Außenbeleuchtung soll grundsätzlich nur so viel wie nötig, so wenig wie möglich vorgesehen werden. - Außenbeleuchtung soll nur zur Sicherung der Verkehrswege und zur Orientierung eingesetzt werden. Im Zweifelsfall sollen mehrere schwache Lichtquellen statt einer einzigen starken Lichtquelle eingesetzt werden. Zu hohe Lichtstärke kann durch stärkere Bodenreflexion kontraproduktiv sein. Für Wohnbebauung: Einzelne LED-Lichtquellen am Haus sollen ungeschirmt ca. 500 Lumen (entspricht ca. 5 W) und geschirmt 800 Lumen (entspricht ca. 8 W) nicht überschreiten. - Lichtabstrahlung in den oberen Halbraum ist zu vermeiden. Fassadenbeleuchtungen sind nach unten auszurichten. Nach oben abstrahlende Bodeneinbauleuchten sind unzulässig. Horizontal abstrahlendes Licht soll auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. - Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil ist zu vermeiden, weil es den menschlichen Tag-/Nacht-Rhythmus besonders stört und für die meisten Fluginsekten eine hohe Anziehung hat. Deshalb sollen Farbtemperaturen von 2700, höchstens 3000 Kelvin nicht überschritten werden. Empfohlen wird "amber" bis "warmweiß", je gelber, desto besser. - Die Beleuchtungsdauer soll durch Einsatz von Bewegungsmeldern minimiert werden. Bewegungsmeldergesteuerte Beleuchtung stellt erfahrungsgemäß einen höheren Einbruchschutz dar als Dauerbeleuchtung. Letztere wird von Einbrechern, die sich als arbeitendes Personal tarnen, eher als willkommene Arbeitsplatzbeleuchtung betrachtet.	

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
- Dauerbeleuchtung soll um 20 Uhr, spätestens um 22 Uhr abgeschaltet oder zumindest gedimmt werden (Zeitschaltuhr). - Im Sinne einer nachhaltigen Bauweise muss auf Außenlicht zu dekorativen Zwecken vollständig verzichtet werden. Dies gilt auch für die Lichtabstrahlung aus dem Inneren des Gebäudes nach außen. Die Abschirmung der Innenbeleuchtung nach Einbruch der Dunkelheit ist in der Planungsphase zu berücksichtigen. - Vor Beginn der Baumaßnahme ist das bereits existierende Beleuchtungsstärkeniveau und Farbspektrum vor Ort aufzunehmen, um spätere Vergleichsmessungen zu ermöglichen. Weitere Informationen, insbesondere auch zu Straßenverkehrssicherungspflichten, finden sich bspw. in: - S. Schroer, B. Huggins, M. Böttcher und F. Hölker, BfN-Skript 543, Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, 2019, 96 S. - Informationsblatt "Empfehlung für die Beleuchtung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in Deutschland" von paten-der-nacht.de (Paten der Nacht gGmbH), 4 S. Verfahrensweise der Bauleitplanung Als Verfahren wurde die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen [2]. Dadurch ist keine Umweltprüfung erforderlich, Eingriffe in Natur und Landschaft sind zulässig und müssen nicht ausgeglichen werden. Bei allem Verständnis für einen straffen Zeitplan halten wir eine vollständige Umweltprüfung für erforderlich. Immerhin soll im	Mit dem 01.01.2007 ist das „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ vom 21.12.2006 in Kraft getreten. Der vorliegende Bebauungsplan InW 240 wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung - durchgeführt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
weiteren Verfahren ein mikroklimatisches Gutachten und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt werden [1, S. 13].	Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB können Bebauungspläne aufgestellt oder geändert werden, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung vorbereiten. Im Rahmen des Bebauungsplans InW 240 – Kreuz-Grundschule - nördlicher Teilbereich wird das Planrecht für eine neue Grundschule und somit ein wichtiges Infrastrukturvorhaben der kommunalen Gemeinbedarfs- und Bildungseinrichtungen geschaffen. Städtebaulich handelt es sich um eine Nachverdichtung. Voraussetzung für die Anwendung ist gemäß § 13a Abs. 1, Nr. 1 BauGB, wenn die in ihm zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO insgesamt weniger als 20.000 m² umfasst. Die überbaubare Grundstücksfläche beträgt ca. 3.300 m² - der Prüfschwellenwert wird somit deutlich unterschritten. Auch zusammen mit dem südlichen Teilbereich ergibt sich knapp 5.000 m² Grundfläche. Beide Geltungsbereiche zusammen (Teilbereich Nord und Süd) umfassen 12.300 m². die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird. Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Die nach der Änderung des Bebauungsplans zulässige Grundfläche liegt

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
	deutlich unter 20.000 m² und damit nach Nr. 18.7 i. V. m. Nr. 18.8 der Anlage 1 des UVPG auch unter dem Prüfwert für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen: Dieses Kriterium entfaltet keine Relevanz, da Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete in der Stadt Dortmund nicht vorkommen. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind. Das Planvorhaben beinhaltet weder die Erschaffung von Planrecht für einen Störfallbetrieb, noch liegt es im Einwirkungsbereich eines Störfallbetriebs. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Verpflichtung zur Umweltprüfung (und Erstellung eines Umweltberichtes) und zum ökologischen Ausgleich - aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB - entfällt. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind dennoch zu prüfen und in die Abwägung einzustellen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Zusammenfassung Zusammenfassend sind wir auf Grundlage des BDA-Umbaukonzeptes der Ansicht, dass eine nachhaltige Modernisierung des alten Schulgebäudes einen modernen und zeitgemäßen Unterricht nach Vorgaben der Schulbauleitlinie sicherstellen kann. Das wertvolle Außengelände bliebe ebenso erhalten wie das schulpädagogische grüne Konzept. Die historische Bausubstanz erhält den identitätsstiftenden Charakter der Schule und dürfte wahrscheinlich um einiges preiswerter sein als ein Neubau. Eine solche nachhaltige Modernisierung des Bestandsgebäudes hätte Vorbildcharakter für zahlreiche kommende Generationen von Schülerinnen und Schülern. Quellen [1] Begründung zum Bebauungsplan InW 240 - Kreuz-Grundschule - nördlicher Teilbereich –Vorentwurf (Anlage 5) [2] Ratsbeschluss vom 12. Dezember 2024. Vorlage DS 36134-24 12.12.24 [3] Stellungnahme des BDA Dortmund-Hamm-Unna aus 2023: https://www.bdadortmund.de/2023/06/kreuzschule-von-identitaetsstiftender-architektur-zu-gesichtslosenmodulbauten/ [4] Steger S et al. (2022) Energetische Sanierung von Bestandsgebäuden oder Neubau : ökologische Bewertung hinsichtlich Materialbedarf, Primärenergieverbrauch und damit verbundenen Treibhausgas-Emissionen. Wuppertal-Institut. Link: https://wupperinst.org/a/wi/a/s/ad/7671 [5] Kreuz-Grundschule in Dortmund. Umwelterziehung – Erziehung zur Nachhaltigkeit https://kreuz-grundschule.de/index.php/beispieleiten/umwelterziehung [6] Schulbauleitlinie Dortmund (2020): https://www.dortmund.de/themen/planen-undbauen/	

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
schulbauleitlinie/ [7] Vorentwurf Bebauungsplan InW 240 - Kreuz-Grundschule - nördlicher Teilbereich – Vorentwurf (Anlage 4) Wir setzen das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in cc.	